



1. Katastrophenfall

In Bayern wurde der „Katastrophenfall“ erklärt. Andere Bundesländer werden vermutlich folgen. Diese besondere Notlage gibt dem Staat u.a. die Rechtsgrundlage für eine vorübergehende Änderung des Ladenschlussgesetzes bis hin zu behördlich angeordneten Betriebsschließungen im öffentlichen Interesse.

Ab Mittwoch sollen auch Handelsbetriebe, die nicht zur Grundversorgung beitragen, das Ladengeschäft einstellen. Der Waren- und Güterverkehr ist vorerst davon nicht betroffen.

Die behördlich angeordneten Schließungen werden also Realität. Der Verkauf wird vorübergehend eingestellt werden müssen, aber die Auslieferung kann unter Wahrung des Arbeitsschutzes weiter aufrechterhalten werden, solange der Waren- und Güterverkehr nicht explizit durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird.

2. Liquiditätshilfen und Anspruchssicherung

Bitte lesen Sie das Infoblatt-Nr. 1 zum Thema Staatliche Hilfen und beantragen Sie umgehend „Kurzarbeit“ und „Steuerstundungen“. Die Kurzarbeit kann auch für Teilbereiche des Unternehmens beantragt werden. Solange noch ausgeliefert werden kann, ist es ratsam für die Logistik sogar Überstunden zu vereinbaren und dagegen für die Verwaltung Kurzarbeit zu beantragen. Bei einer behördlich angeordneten Schließung des Verkaufs entsteht ein grundsätzlicher Erstattungsanspruch aus dem Infektionsschutzgesetz. Dieser Anspruch muss beim zuständigen Gesundheitsamt angemeldet werden.

3. Hausbanken

Sprechen Sie unverzüglich mit Ihrer Hausbank und fragen Sie nach zeitlichen begrenzten Sondervereinbarungen in der Kredittilgung. Im Idealfall kann man einzelne Tilgungen aussetzen oder verschieben. Fragen Sie geg. auch nach einer temporären Erhöhung einer vorhandenen Kontokorrentlinie oder nach einer längerfristigen Umschuldung. Nutzen Sie bei zusätzlichem Sicherheitsbedarf die staatlichen Bürgschaftsangebote. Der Staat hat eine unkomplizierte Erhöhung der Haftungsfreistellung zur Liquiditätssicherung in der Corona-Pandemie zugesagt. Der Antragsweg läuft i.d.R. über die Hausbanken.

4. Zentralregulierung

Wenden Sie sich gemeinsam mit Ihrem Einkaufsverband an die zentralregulierende Bank. Eventuell können kommende Fälligkeiten aus der Zentralregulierung mit einem erhöhten Bonusvorschuss teilweise finanziert werden. Achten Sie darauf, dass aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht angelieferte Waren nicht versehentlich vorzeitig in der Zentralregulierung gelistet werden.

5. Investitionen

Stoppen Sie oder verschieben Sie wenn möglich alle nicht dringend notwendigen Investitionen. Sofern eine Abnahmepflicht verbunden mit einer Zahlungspflicht besteht, versuchen Sie auf dem Verhandlungsweg eine längere Projektlaufzeit oder eine Teilzahlungsvereinbarung zu erwirken.



6. Werbung

Stoppen Sie soweit möglich alle Werbemaßnahmen. Für Ihre Werbung wird sich in den nächsten Wochen sicherlich niemand interessieren. Rechnen Sie mit vollumfänglichen oder teilweisen Betriebsschließungen über mehrere Wochen.

7. Vermietung

Fragen Sie geg. auch beim Vermieter der Geschäftsräume nach Mietstundungen oder Teilzahlungen.

8. Einkauf

Reduzieren Sie den Einkauf frei verfügbarer Handelswaren. Vermeiden Sie ein zu frühes Bestellen von Kommissionswaren. Bestellen Sie Kommissionsware erst nach dem Zahlungseingang vereinbarter Anzahlungen.

9. Liquiditäts- und Finanzplanung

Vereinbarungen mit Banken, Behörden oder sonstigen Gläubigern erfordern immer eine Perspektive. Außerdem muss man stets die Zahlungsfähigkeit im Sinne des Insolvenzrechts gewährleisten.

- Definieren Sie Umfang und Fälligkeit Ihrer fixen Kosten.
- Versuchen Sie feste Zahlungsrythmen zu verlängern.
- Bestimmen Sie Ihren Auftragsbestand mit den voraussichtlichen Einzahlungen.
- Bestimmen Sie Ihren Kommissionsbestand und den Umfang lieferfähiger Waren
- Erstellen Sie eine kurzfristige Liquiditätsvorschau für die nächsten 6 Wochen
- Kalkulieren Sie den Rückgang der Umsatzerlöse mit diversen Break-Even-Szenarien

Planen Sie stets den schlechtesten, den realistischen und auch den optimistischen Fall. Aus der Planung muss hervorgehen, wie lange vorhandene Finanzmittel ausreichen und wann aller Voraussicht nach welcher Liquiditätsbedarf entstehen wird.

10. Aktive Information

Sprechen Sie Banken und Geschäftspartner in Eigeninitiative an. In vielen Haftungsklauseln wird eine aktive Informationspflicht quasi als Bringschuld formuliert. Damit vermeiden Sie auch Schadensersatzansprüche aus Folgeschäden. Nur wenn Sie schnell und umfassend informieren, werden Sie bei Ihrem Vertragspartner das notwendige Vertrauen erzeugen, um gemeinsam die gravierenden Folgen dieser Pandemie meistern zu können. Bedenken Sie, dass Ihr Vertragspartner häufig die gleichen Probleme hat.

Für die Liquidität gilt aktuell das Gleiche wie für unser staatliches Gesundheitssystem. Man muss Spitzen unbedingt vermeiden und den Finanzbedarf möglichst abflachen.
